

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie
über den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

0604

Vorlage zur Beschlussfassung über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für das Haushaltsjahr 2008/2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009)
Kapitel 1040 Titel 68406 – Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen

Tageseinrichtungen

12. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 06. September 2007
Berichtsauftrag Nr. 43

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	9.146.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	9.146.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	8.871.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	8.318.809,12 €
Verfügungsbeschränkungen:	480.000,00 €
Aktuelles Ist (11.09.2007):	6.171.347,85 €

Gesamtkosten: Mit dieser Vorlage werden keine neuen Ausgaben begründet.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat in seiner obenbezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildWiss wird gebeten, dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 10 am 4. Oktober 2007 betr. Kapitel 1040/Titel 684 06 - Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen - Folgendes zu erläutern:

- Ursache der Absenkung des Ansatzes, Darstellung der Entwicklung der Integrationsplätze / Belegung in KITAS freier Trägerschaft und Eigenbetrieben im Vergleich zu 2005 und 2006
- Sachstandsbericht über die Umstellung der Finanzierung der Tageseinrichtungen für behinderte Kinder
- Bericht über geplante Veränderungen in der Finanzierung der Kinder- und Jugendambulanzen und Darstellung des notwendigen Bedarfs; Aktueller Sachstand zu geplanten Veränderungen in der Zuständigkeit für die therapeutische Versorgung in Schulen
- Bericht über Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des Familienbeirates und Aufschlüsselung der Mittelverwendung
- Warum werden die 356 000 Euro, die jetzt in einem anderen Titel nachgewiesen werden, nicht abgezogen?
- Warum wird der Stellplatz Dreilinden weiterhin finanziert?“

Hierzu wird berichtet:

Erster Spiegelstrich:

Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für Tageseinrichtungen für behinderte Kinder in freier Trägerschaft werden in Höhe von 2.150.000 € veranschlagt, 2007 waren es noch 2.988.140 €.

Nach Einführung der neuen Kitaförderung wurden zwei Einrichtungen, die bisher aus diesem Titel gefördert wurden, in das ab 2006 eingeführte neue Fördermodell überführt. Diese Einrichtungen werden nunmehr - wie alle übrigen Kindertageseinrichtungen - über die bezirklichen Jugendämter finanziert. Eine Reduzierung der Plätze für behinderte Kinder in Berlin hat damit nicht stattgefunden.

Es handelt sich bei den überführten Einrichtungen um solche, die mit integrativem Ansatz arbeiten. Das ist eine Kindertagesstätte der Spastikerhilfe mit 87 Plätzen und die „Heilpädagogische Kita Rominter Allee“ des gleichnamigen eingetragenen Vereins mit 12 Plätzen.

In Kapitel 1040 Titel 684 06 werden keine Ausgaben für bezirkliche Einrichtungen ausgewiesen, insofern liegt der Ansatzbildung keine Belegung in Kitas freier Trägerschaft oder in Eigenbetrieben zugrunde. Zum Berichtsauftrag Nr. 05 werden diverse Erläuterungen zu den Finanzflüssen und den Platzzahlentwicklungen abgegeben; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Zweiter und dritter Spiegelstrich:

Die Umstellung der Finanzierung der besonderen Gruppen von Zuwendung auf Leistungsverträge ist erfolgt und seit Beginn des Haushaltsjahres 2005 wirksam. Grundlage ist die zwischen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. - DPWV - und dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, abgeschlossene Vereinbarung:

„Vereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Angebote der Kindertagesstätten von vier Trägern der freien Jugendhilfe, die Plätze für behinderte Kinder in besonderen Gruppen und in besonderen Gruppen spezifischer Prägung vorhalten - Kita-Rahmenvereinbarung - besondere Gruppen - KitaRV-besG)“.

Sie gilt seit dem 14.12.2004. Mittelfristig ist eine Aktualisierung der Vereinbarung vorgesehen.

Die Umstellung der Finanzierung der Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren befindet sich in der Vorbereitung und Bearbeitung. Sie wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Das erklärt sich aus dem umfassenden zusätzlichen Handlungsbedarf, der aus der „Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung in Berlin (zugleich Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 der Frühförderungsverordnung zu § 30 SGB IX)“ erwachsen ist. Diese sieht den Abschluss gemeinsamer Leistungsverträge und Vergütungsvereinbarungen der Reha-Träger mit den Trägern der sozialpädiatrischen Einrichtungen vor. SenBWF ist hinsichtlich der Umstellung der Finanzierung bei den Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren an den Fortschritt der Vertragsentwicklung und der Verhandlungen mit den anderen Reha-Trägern gebunden.

Die drei Reha-Träger - die Krankenkassenverbände, SenGesUmV und SenBildWiss - entwickeln derzeit gemeinsam die Grundlagen für die Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern. Dazu gehören ein einheitlicher Mustervertrag, ein abgestimmtes Finanzierungskonzept zur anteiligen Vergütung, ein gemeinsames Dokumentationssystem u.a.m.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Programms „ServiceStadt Berlin“ vom 12. Juni 2007, es soll 2009 abgeschlossen werden.

Vierter Spiegelstrich:

Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des Familienbeirates bitte ich der Satzung des Familienbeirates zu entnehmen (siehe Anlage).

Die Mittelverwendung ist wie folgt geplant:

Personalkosten	88.300 €	1 Stelle wissenschaftl. Mitarbeiter/in ½ Stelle Verwaltungskraft	Ila/Ib V c
Sachkosten			
	4.100 €	Kaltmiete	
	1.800 €	Mietnebenkosten	
	500 €	Strom	
	500 €	Fremdreinigung	
	3.600 €	technische Ausstattung	
	1.200 €	Büromaterial	
	1.500 €	Porto	
	600 €	Telefon	
	150 €	Versicherungen	
	1.800 €	Rechtsberatung	
	750 €	Fortbildung	
Projektmittel	<u>195.200 €</u>		
Insgesamt	300.000 €		

Fünfter Spiegelstrich:

356.000 € wurden abgezogen. Dieser Betrag wurde für Projekte gleichgeschlechtlicher Lebensweisen haushaltstechnisch umgesetzt und wird daher in dem ausgewiesenen Vergleichsbetrag für 2007 (9.146.000 €) nicht mehr dargestellt, er erscheint im Einzelplan 09. Im Haushaltplan 2006/2007 sind noch 9.502.000 € (Kapitel 1040 und 1044) ausgewiesen.

Sechster Spiegelstrich:

Die Nachfrage nach Stellplätzen auf dem Stellplatz Dreilinden ist noch immer vorhanden, deshalb wurde die Förderung nicht in Frage gestellt.

Auf Grund einer Prüfung von 23 städtischen Standorten war der ehemalige Stauraum Dreilinden als am besten geeignet eingestuft worden, um als Wohnwagenstellplatz für durchreisende Sinti- und Romafamilien zu dienen.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner 59. Sitzung am 12.10.1995 den Senat aufgefordert, den ehemaligen Stauraum als dauerhaften Platz für Wohnwagen einzurichten.

In diesem Zusammenhang wurde auf der Grundlage der Nr. 15 Abs. 4 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges (ZustKatAZG) der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG zur Abwendung von Stellplatznot in Berlin bis auf Widerruf das Gelände des ehemaligen Stauraums Dreilinden im Bezirk Zehlendorf als Wohnwagenstellplatz für durchreisende Sinti und Roma bestimmt.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung
Eckart R. Schlemm
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Satzung des Berliner Beirats für Familienfragen vom 3. Juli 2007

1. Aufgaben

- (1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.
- (2) Der Familienbeirat übernimmt bei Gesetzesvorhaben / Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie beratende Funktion. Er stärkt damit die Familienpolitik als Querschnittsaufgabe in allen Feldern der Politik.
- (3) Im Zusammenwirken mit Einrichtungen und anderen Verbänden unterstützt der Familienbeirat durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen von Familien und klärt über aktuelle familienpolitische Themen auf.
- (4) Der Familienbeirat erstellt im Abstand von drei Jahren einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin.
- (5) Der Beirat kann im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Expertisen in Auftrag geben.
- (6) Der Familienbeirat berät regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit.

2. Berufung

Die Mitglieder des Beirats werden vom für Familienpolitik zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

3. Zusammensetzung des Familienbeirats

- (1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:
 - des Landesjugendhilfeausschusses
 - der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin
 - der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen
 - des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen
 - der Industrie- und Handelskammer
 - der Handwerkskammer
 - der Gewerkschaften
 - des Berliner Landesfrauenrates
 - der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 - des Erzbistums Berlin
 - der Jüdischen Gemeinden in Berlin
 - des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin
 - der muslimischen Gemeinden¹.

- Außerdem gehören dem Beirat als Mitglieder an:

¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der muslimischen Gemeinden wird in einem Auswahlverfahren von den in Berlin präsenten muslimischen Dachverbänden vorgeschlagen:
 DITIB – Türkisch islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
 VIKZ – Verband islamischer Kulturzentren
 IFB – Islamische Förderung Berlin
 IBMUS – Initiative Berliner Muslime
 AABF – Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland.

- drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Senatsmitglieds
 - die oder der Vorsitzende der Stiftung Hilfe für die Familie, Stiftung des Landes Berlin
 - ein/e sachkundige(r) Bürger/in auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Senatsmitglieds.
- (2) Vertreterinnen / Vertreter der für Familienpolitik zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirates teil .

4. Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

5. Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied aufgestellt. Sie kann durch Beschluss in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch die Geschäftsstelle versandt werden.
- (5) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (7) Der Beirat kann weitere Sachverständige - insbesondere aus den übrigen Senatsverwaltungen - hinzuziehen.
- (8) Der Beirat kann für die Behandlung von Teilfragen Ausschüsse bilden, zu denen Fachleute des jeweiligen Themenbereichs gehören können, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

6. Beschlüsse, Veröffentlichungen

- (1) Das Ergebnis seiner Beratungen teilt der Beirat dem für Familienpolitik zuständigen Mitglied des Senats schriftlich mit. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung zum Ausdruck bringen.
- (2) Der Beirat beschließt über Veröffentlichungen.

7. Nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

8. Geschäftsstelle

- (1) Der Beirat unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stiftung Hilfe für die Familie, Stiftung des Landes Berlin.
- (2) Die Geschäftsstelle wird mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Bürokraft mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit ausgestattet.

9. Finanzen

Die Mitglieder des Beirats und der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Sie können Sitzungsgelder nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der jeweils geltenden Fassung beanspruchen. Dies gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes von Berlin, die an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Berliner Beirats für Familienfragen vom 14.11.1994.